

## ZBB 2002, 503

**BGB §§ 134, 139, 607 a. F.; VerbrKrG §§ 1, 4 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 2, § 15; RBerG Art. 1 §§ 1, 8**  
**Wirksamkeit von Folgeverträgen bei Verstoß eines Geschäftsbesorgungsvertrags gegen Art. 1 § 1 RBerG**  
OLG Naumburg, Urt. v. 12.07.2001 – 2 U 198/00 (rechtskräftig), WM 2002, 2200

**Leitsätze:**

1. Sollen Eheleute als Mitdarlehensnehmer auftreten, kommen die Verträge mit ihnen unabhängig voneinander zustande, so dass der Darlehensvertrag mit dem Ehemann auch dann wirksam ist, wenn die Ehefrau nicht unterschreibt.
2. Eine Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags muss grundsätzlich nicht die Mindestangaben über die Kreditbedingungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 VerbrKrG enthalten.
3. Beauftragt ein Grundstückserwerber einen Anlageberater mit seiner Vertretung, so führt die Unwirksamkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG nur dann gemäß § 139 BGB zur Unwirksamkeit der aufgrund der Vollmacht abgeschlossenen Folgeverträge, wenn Dritte, deren Verträge der Rechtsbesorger mit dem Auftraggeber vermittelt hat, in einer Weise mit ihm zusammenarbeiten, dass ihre Tätigkeit als Beteiligung an der unerlaubten Rechtsbesorgung angesehen werden muss.